Antrag zum Anschluss an das Glasfaser-Telekommunikationsnetz der Stadtwerke Sindelfingen GmbH primeroCOM

Bei Neubauten bitte einen maßstabgerechten Lageplan 1 : 500 und Grundrissplan 1 : 100 des EG und UG und ggf. weitere erforderliche Unterlagen beifügen.



			Eingangsvermerk der Stadtwerke Sindelfingen GmbH		
Stadtwerke Sindelfingen GmbH					
Rosenstr. 47 71063 Sindelfingen			Auszuführende Arbeiten:		
Tel.: 07031 6116-218 Fax: 07031 6116-420			 ☐ Abtrennung Hausanschluss-Telekommunikation ☐ Erstellung Hausanschluss-Telekommunikation ☐ Verwendung von Mehrspartenhauseinführung 		
					g
Angaben zum Anschlussobjekt:					
			Anzahl der Anschlussnehmer (Wohneinheiten)		
Straße und Haus-Nr. Wohnungseinheit			im Endausbau:		
Postleitzahl / Ort Ortsteil			Anzahl der Ansch	llussnehmer (Wohneinheiten)	
			für Erst-Angebot:		
Der Eigentümer/die Eigentümerin ist damit einverstanden, dass der Netzbetreiber auf seinem/ihrem Grundstück sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zur einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen. Der Netzbetreiber verpflichtet sich, das Grundstück des Eigentümerrin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen. Der Netzbetreiber wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzbetreiber und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzbetreiber und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzbetreiber und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für der Entfernung oder Verlegung haben zumutbar ist. Auf Verlangen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind. Der Netzbetreiber wird ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm					
Kunde/Nostenilager.	zur gesamtschuldnerischen Übernahme der Kosten neben dem Kunden: (wenn der Kunde/Kostenträger nicht Grundstückseigentümer ist)				
Name; Vorname bzw. Firmenname Tel./Fax		Name, Vorname bzw. Firmenname Tel/Fax			
Straße und Haus-Nr.	Straße und Haus-Nr.				
Postleitzahl / Ort	Postleitzahl / Ort				
Architekt/Planungsbüro	Architekt/Planungsbüro	Architekt/Pla		Architekt/Planungsbüro	
Nama Vanama kau Firmanana	Charles and Harra Ha	Postloitzahl / Ort		Tel /Fev	